



Cannabis Eigenanbau und Anbauclubs

Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft Drogenpolitik Berlin zum CanG-Entwurf

Das Bundeskabinett hat sich am 16.08.2023 auf den [Gesetzentwurf](#) für ein Cannabisgesetz ("CanG") geeinigt, der bald im Bundestag beschlossen werden soll. In dieser "Säule 1" geht es um die Entkriminalisierung des Besitzes zum Eigenbedarf, den privaten Eigenanbau und den gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauclubs. Ergänzend zu unserem [Positionspapier für ein CannKG 2.0](#) vom 21.09.2022 und unserem [Positionspapier für Medizinalcannabisreformen](#) vom 01.03.2023 positionieren wir uns hiermit gezielt zur aktuellen Gesetzesvorlage.

Wir begrüßen die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs, jedoch muss eine Legalisierung inklusive kontrollierter Abgabe in Fachgeschäften weiterhin das Ziel bleiben, da so der Schwarzmarkt deutlich effektiver zurückgedrängt werden kann. Wenn einige grobe Fehler noch ausgebessert werden, kann eine praktikable und nachhaltige Liberalisierung der Cannabispolitik stattfinden.

Wir setzen uns für folgende Reformen in der Säule 1 ein:

Themenfeld Konsum

1. Keine Einführung eines Konsumverbotes

KCanG § 5

Begründung: Das Strafrecht ist das schärfste Schwert, das dem Rechtsstaat zur Verfügung steht. Es sollte also nur zum Einsatz kommen, wenn Dritte zu Schaden kommen (könnten).

Bisher ist der Konsum von Cannabis legal, Besitz und Erwerb sind verboten. Nun soll ein weitreichendes Konsumverbot eingeführt werden, obwohl Konsum (Selbstschädigung) verfassungsrechtlich geschützt ist. Nur bei Fremdgefährdung ist die Anwendung von Strafrecht gerechtfertigt. Eine grundsätzliche Fremdgefährdung ist aber z.B. nachts in 150 Metern Entfernung von einer KiTa nicht gegeben. . Zudem ist die Kontrollierbarkeit fraglich, denn selbst gedrehte Tabakzigaretten sind optisch nicht von Zigaretten mit Cannabis zu unterscheiden. Sofern es um den Geruch geht, wäre es denkbar, geringere Abstände für den Konsum mit Verdampfern festzulegen, da der Geruch bei diesen weniger intensiv ist. Auch bei Alkohol und Tabak gibt es keinen Mindestabstand zu Schulen etc. Durch die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Aufnahme von Cannabis in das Nichtraucherschutzgesetz (Art. 8) ist bereits ein Schutz für Nichtraucher durchgesetzt. Erweiterungen des Nichtraucherschutzes bezüglich Cannabis sollten im dortigen Gesetz erfolgen.

2. Keine Konsumverbotszonen, insbesondere nicht für Cannabispatienten

KCanG § 5

Begründung: Die Abstandsregeln ("Schutzzone von 200 Metern Abstand zum Eingangsbereich von Anbauvereinigungen, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie in öffentlich zugänglichen Sportstätten.") führen zu weitreichenden Konsumverbotszonen, vor Allem in Ballungsgebieten. Siehe dazu: <https://interaktiv.morgenpost.de/cannabis-legalisierung-kiffen-karte/> Nachvollziehbar und einhaltbar ist das Konsumverbot in unmittelbarer Nähe von Kindern.

Abstandsregelungen für den Konsum sind generell verfassungsrechtlich fraglich, da der juristische Grundsatz gilt, dass Gesetze stets so gestaltet sind, dass sie auch eingehalten werden können (Bestimmtheitsgebot). Es müssten also überall Nichtraucherzonen ausgeschildert werden, was in der Praxis kaum umsetzbar sein wird (siehe obige Karte). Zudem benötigt es nachts keine Verbotszonen insbesondere im Umfeld von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen. Gerade im Hinblick auf Cannabispatienten ist das Einführen von Konsumverbotszonen diskriminierend und unverhältnismäßig. Gemäß § 24 MedCanG sollen diese auch für die Inhalation von Medizinalcannabis gelten. Den teils schwerstkranken Patienten kann nicht zugemutet werden, erstmal nach einem Einnahmeort für ihr Arzneimittel suchen zu müssen und außerdem noch lange Wege zur Medikamenteneinnahme auf sich nehmen zu müssen. Auch hier sollten sich die Regelungen am Nichtraucherschutz orientieren.

3. Abschaffung von Obergrenzen für den Besitz von Cannabis

KCanG § 3

Begründung: Die Anwendung von Strafrecht macht nur Sinn, wenn dadurch Schaden von Dritten abgewendet werden kann. In Bezug auf Cannabis werden bei Besitzgrenzenüberschreitungen illegaler Handel mit fehlender Qualitätskontrolle und Steuerhinterziehung sowie die Weitergabe an Kinder/Jugendliche befürchtet. Dies sind allerdings Tatbestände, die bereits strafbar sind. Gesundheitsziele werden mittels Prävention, Aufklärung und Sozialpolitik besser erreicht werden. Zudem wäre eine Begrenzung auf 25 Gramm beim Eigenanbau lebensfremd, insbesondere wenn Stängel, Wurzeln und Blätter mit einberechnet werden. Auch daher müsste es, sofern es bei der unsinnigen Begrenzung bleiben würde, statt "25 g Cannabis" heißen: "25 g Cannabisblüten, blütennahe Blätter und Haschisch".

4. Keine Strafbarkeit von Schenkung und Tausch (nichtkommerzielle Weitergabe)

KCanG § 2 (1) 6. & § 34 (1) 6. & 10.

Begründung: Das Vorhaben, die nichtkommerzielle Weitergabe von Cannabis unter Strafe zu stellen, ist völlig unverhältnismäßig und zudem kaum kontrollierbar. Insbesondere ist fraglich, ob eine derartige Regelung wirklich dazu führt, den Schwarzmarkt einzudämmen, oder ob es nicht im Gegenteil zu einer Beförderung des Schwarzmarktes führt, wenn Cannabis unter Konsumenten nicht unentgeltlich weitergegeben werden kann. Eine Verpflichtung zum Sofortkonsum würde auch einen gewissen Konsumdruck darstellen, der in Bezug auf Genussmittel absolut nicht befördert werden sollte. Auch ist es ja im Sinne des Gesundheitsschutzes wünschenswert, wenn volljährige Personen sich für den gelegentlichen Konsum einfacher mit hochwertigem Cannabis von Bekannten aus Eigenanbau versorgen können, als auf dem Schwarzmarkt.

5. Eindeutige Begriffsverwendung bzw. klare Unterscheidung zwischen Cannabis und Marihuana

KCanG § 2

Begründung: Bezüglich der Mengengrenzung wird ausgeführt, dass der Besitz von bis zu 25 g Cannabis erlaubt ist. Gemeint sind hier vermutlich Marihuana und/oder Haschisch. Da Cannabis laut Definition die ganze Pflanze umfasst, also auch vegetative Teile wie Blätter, Stängel, Wurzeln, Samen, o.Ä., wird diese unscharfe Formulierung vor Allem beim Eigenanbau zu Problemen führen. Korrekt muss von 25 g Marihuana/Haschisch die Rede sein. Grundsätzlich muss auch die Wahl des Begriffs Marihuana in Frage gestellt werden, da er geschichtlich vor Allem als Oberbegriff für den Konsum von "people of color" benutzt wurde und somit von Diskriminierung geprägt ist. Sinnvoller erscheint die Formulierung "Cannabisblüten und blütennahe Blätter".

6. Samen- und Stecklingshandel müssen auch in Deutschland legal sein

KCanG § 4

Begründung: Der Handel mit Samen und Stecklingen ist in Österreich sowie anderen EU-Ländern erlaubt, obwohl dort Cannabis nicht legalisiert wurde. Bei der Cannabislegalisierung in Deutschland ein entsprechendes Verbot zu formulieren, erscheint sehr widersinnig. Zudem können bereits jetzt Samen legal aus anderen EU-Ländern erworben werden. Deutschland ist das einzige EU-Land, das diesen Verkauf verboten hat. Diese Restriktion sollte aufgehoben werden.

7. Erlaubnis des Versands von Cannabis für Anbauclubs, Apotheken, Labore u. ä.

KCanG § 3 & § 19

Begründung: Hier geht es vor Allem um die Versorgung in ländlichen Regionen sowie um gesundheitlich eingeschränkte bzw. gehandicapte Mitglieder von Anbauclubs. Diese sollten von einem Anbauclub, auch z.B. durch Lieferung oder Versand versorgt werden dürfen. Dies sollte auch für den Versand von Samen und Stecklingen gelten. Auch im Bereich Medizinalcannabis ist für eine flächendeckende Versorgung der Cannabispatienten die Möglichkeit des Versands durch die Apotheke unabdingbar.

8. Keine stärkeren Beschränkungen bei Heranwachsenden bzgl. Abgabemenge und THC-Gehalt

KCanG § 19 (3)

Begründung: Volljährige dürfen bereits eine Vielzahl von Dingen tun, die mit einer gewissen Eigengefährdung einhergehen, wie z. B. das Führen eines Kraftfahrzeuges, der Besitz von und Umgang mit Waffen oder die Ausübung von Hochrisikosportarten. Entscheidend dabei ist, dass das Gefahrenbewusstsein und die Eigenverantwortung geschult werden. Gesundheitsziele sollten durch Aufklärung, Safer Use und Unterstützung erreicht werden, während Verbote und Grenzen den Schwarzmarkt fördern.

Themenfeld Eigenanbau

9. Sinnvolle Mengenregelung für den Eigenanbau: "bis zu fünf weibliche, blühende Cannabispflanzen und keine Mengenbegrenzung für nichtblühende Pflanzen" oder "20 Cannabispflanzen"

KCanG § 9

Begründung: Die Menge an Cannabispflanzen im Eigenanbau ist mit "drei lebenden Pflanzen" viel zu niedrig angesetzt. Sie sollte sinnvollerweise eher auf "bis zu fünf weibliche, lebende Cannabispflanzen" begrenzt sein. Sofern es sich um nichtblühende Cannabispflanzen handelt, sollte es gar keine Mengenbegrenzung geben oder aber einen deutlich weiter gesteckten Rahmen. Bis zu 20 Cannabispflanzen sind in der Polizeiarbeit bereits etabliert als Messgröße für „Kleinplantagen“.

10. Vorratshaltung von Cannabis im privaten Bereich erlauben

KCanG § 3 Absatz 1

Begründung: In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird eine sukzessive Ernte des Cannabis vorausgesetzt, und auf dieser Grundlage die Eigenbedarfsmenge viel zu niedrig angesetzt. Cannabis ist jedoch kein Basilikum und auch kein Pflücksalat. Die Ernte ist nur sinnvoll, wenn die Blüten hierzu reif sind. Eine sukzessive Ernte ist aufgrund der kurzen Spanne des idealen Erntezeitpunkts nicht praktikabel. Diese Tatsache macht es erforderlich, dass die erlaubte Besitzmenge (siehe Forderung 3) beim

Eigenanbau deutlich höher angesetzt werden muss, denn eine sukzessive Nutzung ist nur bei der getrockneten oder eingefrorenen Gesamternte möglich. Bei anderen legalen Drogen wie Alkohol oder Tabak gibt es keinerlei Mengenbegrenzung: Jeder kann im eigenen Zuhause, also im befriedeten Raum, kistenweise Bier einlagern oder einen Weinkeller haben. Diese Art der Vorratshaltung muss auch bei Cannabis legal möglich sein. Mindestens die Jahresernte der erlaubten Pflanze sollte gelagert werden dürfen. Sollten Höchstmengen unumgänglich sein, muss unbedingt zwischen mitgeführten Cannabisblüten und dem Vorrat an Cannabisblüten im befriedeten Raum unterschieden werden.

11a) Die private Weiterverarbeitung von Cannabis zu Edibles (Esswaren und Getränken mit THC) soll erlaubt sein

KCanG § 2 (2)

Begründung: Das im Gesetz formulierte Extraktionsverbot könnte so interpretiert werden, dass damit die private Produktion von Edibles verboten sein soll. Cannabiskonsumanten dürfen nicht gezwungen werden, Cannabis inhalativ zu sich zu nehmen. Die gesundheitsschädlichen Aspekte des Rauchens müssen berücksichtigt werden. Es muss erlaubt sein, das geerntete Cannabis zu Öl, Butter, Keksen oder Ähnlichem zu verarbeiten, um einen oralen Konsum zu ermöglichen. Eine Produktion von Edibles führt regulär nicht zu einer Aufkonzentrierung von Cannabinoiden.

11b) Die private Herstellung von "Rosin" (Extrakt aus gepressten Cannabisblüten) für den Eigenbedarf soll legal sein

KCanG § 2 (2)

Begründung: Die Herstellung von Rosin ist ein einfacher Prozess, bei dem das Harz und die ätherischen Öle aus Cannabisblüten oder anderen pflanzlichen Materialien extrahiert werden, ohne den Einsatz von Lösungsmitteln wie Butan oder CO₂. Der Hauptvorteil der Rosin-Herstellung liegt in der Vermeidung von Lösungsmittelrückständen im Endprodukt. Nebenwirkungen von sekundären Pflanzenstoffen wie z.B. Chlorophyll oder Sekundärstoffen aus der Pflanzenmasse werden somit reduziert. Die private Herstellung zum Eigenbedarf reduziert zudem die Nachfrage auf dem Schwarzmarkt.

12. Die geforderten Schutzmaßnahmen für Cannabis im Privathaushalt müssen verhältnismäßig und zweckdienlich sein:

a) Orientierung an Regelungen für Arznei- und Reinigungsmittel

b) Keine Sicherungspflicht für Vermehrungsmaterial und vegetative Pflanzen

KCanG § 10

Begründung:

a) Laut Gesetzesentwurf muss Cannabis im Privathaushalt weggeschlossen werden. Diese Anforderung gilt sonst nur für Waffen. Bei Arzneimitteln oder Reinigungsmitteln ist lediglich eine Verwahrung in kindersicheren Gefäßen außerhalb der Reichweite von Kindern gefordert. Eine Nichteinhaltung der Schutzregeln für Arznei- und Reinigungsmitteln ist nicht von Strafe bedroht. Diese Anforderungen müssen auch bei Cannabis als ausreichend angesehen werden.

b) Zudem ist es fraglich, welche Gefahr von einer Grow-Box oder einer wachsenden Zimmerpflanze ausgehen soll. Schließlich gibt es sehr viel giftigere Pflanzen, die jeder ohne Einschränkungen zuhause kultivieren darf. Vermehrungsmaterial und vegetative Pflanzenteile beinhalten keine psychoaktiven Inhaltsstoffe in relevanter bzw. gefährdender Konzentration. Vermehrungsmaterial und Pflanzen in der Vegetationsphase sollten daher ganz aus der Sicherungspflicht entnommen werden.

Themenfeld Anbauvereinigungen / CSC

13. CSCs ermöglichen: Anbauclubs sollen "sozial" gestaltet werden können, also mit Konsum von Cannabis, Speisen und Getränken vor Ort

KCanG § 5 (2) Satz 6

Begründung:

Das Verbot des Cannabiskonsums in Anbauclubs ist völlig unverhältnismäßig. Soweit das Etablieren eines Raucherraums möglich ist, gibt es keine haltbaren Gründe, die gegen den Konsum des Cannabis im Anbauclub sprechen. Es haben ja ohnehin nur volljährige Mitglieder Zutritt; somit handelt es sich um eine geschlossene Gesellschaft. Das Vereinsleben sollte nicht ausschließlich durch den gemeinschaftlichen Anbau geprägt sein, sondern auch soziale Aspekte miteinbeziehen. Für ein förderliches soziales Miteinander ist nicht nur der Aufenthalt vor Ort von Bedeutung, sondern auch gesellige Aktivitäten, zu denen auch Essen und Trinken sowie die Möglichkeit des Cannabiskonsums zählen. Das ermöglicht den Mitgliedern untereinander auch eine gewisse soziale Kontrolle. So kann auf übermäßigen bzw. selbstschädigenden Cannabiskonsum schnell reagiert werden. Daher unterstützen auch viele Fachverbände der Drogen- und Suchthilfe dieses Modell. Mit der Möglichkeit des Konsums vor Ort besteht zudem weniger Bedarf, in der Öffentlichkeit zu konsumieren.

14. Betreuerregelung ("Caregiver") einführen: Bedürftige Personen sollen auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung von Privatpersonen und Anbauvereinigungen ohne Gewinnabsicht mit selbst angebaute Cannabis versorgt werden dürfen.

KCanG § 19

Begründung:

Bedürftige Personen, also gesundheitlich eingeschränkte bzw. gehandicapte Menschen, sollen die Möglichkeit bekommen, auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung von Privatpersonen und / oder Anbauvereinen ohne Gewinnabsicht mit selbst angebaute Cannabis versorgt zu werden. Somit sollen Sie auch beim Thema Cannabis gleichberechtigt bzw. gleichgestellt werden. Im aktuellen Gesetzentwurf ist ein Versand- und Lieferverbot für Genusscannabis vorgesehen, dessen Aufhebung wir fordern (siehe Punkt 7). Sofern diese Forderung nicht erfüllt wird, braucht es zumindest eine Ausnahmeregelungen zur Versorgung der hier genannten Personenkreise. Dabei muss es einerseits zulässig sein, dass die für den Eigenanbau erlaubten Cannabispflanzen durch eine andere Person kultiviert werden und der gesundheitlich eingeschränkten bzw. gehandicapten Person nach erfolgreicher Ernte ausgehändigt werden. Andererseits muss es Anbauvereinen erlaubt sein, Mitglieder zu versorgen und zu beliefern, die gesundheitlich eingeschränkt bzw. gehandicapt sind und aufgrund ihrer Einschränkungen nicht selbst die Räumlichkeiten des Anbauclubs aufsuchen können.

Im Falle von Medizinalcannabis ist zwar eine Lieferung möglich, jedoch erhalten viele Patientinnen und Patienten keine Kostenerstattung durch die Krankenkasse. Wer sich die Eigenfinanzierung des Medizinalcannabis nicht leisten kann oder keinen Arzt für die Cannabistherapie findet, kann in eine Notsituation geraten, in der der Eigenanbau - ggfs. über "Betreuer" / "Caregiver" und / oder Anbauvereinigungen - einen hilfreichen und sozialverträglichen Ausweg bieten kann.

15. Kein Mitwirkungszwang beim Anbau für alle Mitglieder

KCanG § 11

Begründung: Diese Sonderregelung ist für andere Vereine nicht erforderlich und sollte daher gestrichen werden. Im Falle der Anbauclubs ist sie aus hygienischen Gründen nicht praktikabel und außerdem arbeitsorganisatorisch schwer zu realisieren. Der Mitwirkungszwang aller Mitglieder beim Anbau führt dazu, dass beeinträchtigte und kranke Mitglieder ausgeschlossen werden. Sofern Mitglieder aus zeitlichen oder körperlichen Gründen nicht beim Anbau des Cannabis mitwirken können, sollte wie in anderen Vereinen die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung bestehen. Mitglieder, die in den Anbauclub viel Zeit investieren und die Vereinsarbeit durch ihre Expertise bereichern, sollten zumindest eine Aufwandsentschädigung erhalten dürfen, wenn schon keine qualifikationsgerechte Entlohnung zugelassen ist.

16. Keine Begrenzung der Mitgliederzahlen. Eine Begrenzung der Produktionsmengen wäre sinnvoller KCanG § 16

Begründung: Die vorgeschlagene Begrenzung der Mitgliederanzahl auf 500 Personen bringt keine signifikanten Vorteile mit sich und beeinträchtigt die Effizienz der Anbauclubs. Eine höhere Anzahl an Mitgliedern hingegen ermöglicht eine effizientere Organisation der Anbauvereinigungen. Darüber hinaus könnten Anbauvereinigungen sich entscheiden, nur wenige Mitglieder, beispielsweise enge Freunde, aufzunehmen. Eine starre Begrenzung würde somit verhindern, dass alle Interessierten aus der Region Mitglieder einer entsprechenden Vereinigung werden können.

Falls jedoch eine Obergrenze gewünscht wird, schlagen wir vor, sich an der Produktionsmenge statt an der Mitgliederanzahl zu orientieren. Auf diese Weise können Clubs, deren Mitglieder weniger konsumieren, eine größere Anzahl von Mitgliedern aufnehmen. Dies würde eine Anreizstruktur für geringeren Konsum schaffen. Im Gegensatz dazu befördert ein Modell, das sich ausschließlich auf die Mitgliederanzahl stützt, indirekt eine hohe Produktionsmenge pro Mitglied, weil Clubs mit größeren Mengen günstiger produzieren können und fördert somit die Aufnahme von Mitgliedern, die ein starkes Interesse an hohen Mengen zeigen.

17. Keine Begrenzung der Vereinigungen nach Einwohnerzahl KCanG § 30

Begründung: Gerade das Umland von Ballungszentren ist nach den Vorgaben des vorliegenden Entwurfs interessant für Anbauclubs, da bedingt durch die Abstandsregelungen die Schaffung von Produktionsmöglichkeiten im innerstädtischen Bereich kaum möglich ist. Zudem könnten sich Anbauclubs entscheiden, nur wenige Mitglieder (z. B. nur Freunde) aufzunehmen, so dass nicht alle Interessierten aus dieser Gegend Mitglied in diesem Anbauclub werden können und aufgrund der Begrenzung der Mitgliederzahl nach Einwohnerzahl kein weiterer Club gegründet werden kann. Die Überprüfung einer derartigen Vorgabe würde zudem viel unnötige Bürokratie erforderlich machen.

18. Keine Abstandsregelungen für CSCs & Bestandsschutz KCanG § 5

Begründung:

Zutritt in den Anbauclubs haben nur volljährige Mitglieder. Es ist somit ausgeschlossen, dass Kinder und Jugendliche mal eben nach der Schule in den Anbauclub gehen. Für den Verkauf von Alkohol, Tabak und anderen Drogen gibt es - ebenso wie beispielsweise für Pornokinos und Swingerclubs - auch keine Abstandsregelungen zu Kindergärten, Schulen und Sportstätten. Lediglich im Glücksspielbereich gibt es Abstandsregeln zu anderen Glücksspielstätten sowie in manchen Bundesländern auch zu Schulen und Sportstätten. Außerdem lehnen wir die Forderung nach einem Mindestabstand zwischen Anbauclubs ab. Anbauclubs haben keine Aufnahmeverpflichtung. Um allen interessierten Personen die Möglichkeit an

einer Mitgliedschaft in einem Anbaclub zu geben, kann es durchaus notwendig sein, dass sich in einer Region mehrere Anbaclubs ausgründen. Da nur die Mitgliedschaft in einem Club erlaubt ist, der Zutritt nur für Volljährige möglich ist und Werbung für den Konsum verboten ist, erscheinen Abstandsregeln für CSCs nicht erforderlich.

Für den Fall, dass doch Abstandsregeln eingeführt werden sollten, ist es wichtig, einen Bestandsschutz für die Clubs zu gewährleisten, so dass im Falle später neu errichteter Kinder-, Jugend- oder Sporteinrichtungen keine Schließung vor Ablauf der Erlaubnis erforderlich wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass derartige Einrichtungen so geplant werden, dass existierende Anbaclubs schließen müssen.

19. Weitergabe überschüssiger Erntemengen zwischen den Clubs zum Selbstkostenpreis erlauben

KCanG § 19

Begründung: Cannabisanbau in geschlossenen Räumen ist durch die notwendige Beleuchtung und Bewässerung sehr energieintensiv. Die Forderung nach Vernichtung überschüssiger Erntemengen ist somit absolut nicht nachhaltig und lehnen wir daher ab. Es kann immer mal zu Überproduktionen und Ernteaussfällen kommen. Durch eine Abgabe zum Selbstkostenpreis an andere Clubs wird eine sinnvolle Verwendungsoption geschaffen.

Themenfeld weiteres

20. Datenschutz - Weitergabe von Mitglieder- oder Käuferdaten an Behörden nur in begründeten Fällen

KCanG § 26 (2)

Begründung: Datenschutz ist ein wichtiges Grundrecht und die Umsetzung der DSGVO sollte selbstverständlich sein. Eine Weitergabe von Daten bezüglich der Mitglieder von Anbaclubs oder der Käufer von Stecklingen darf, wenn überhaupt, nur anonymisiert erfolgen. Eine Registrierung von Stecklingskäufern halten wir grundsätzlich für unnötig. Außerhalb von Forschungszwecken sollte ein Zugriff auf persönliche Daten nur im Fall des begründeten Verdachts einer Straftat gestattet sein.

21. Sofortiger Forschungsbeginn

KCanG § 43

Begründung: Zur Erfolgsevaluation des Cannabisgesetzes braucht es wissenschaftliche Evidenz. Um einen wertvollen "Vorher-Nachher-Vergleich" überhaupt möglich zu machen, muss mit der entsprechenden Konzeptualisierung und Datenerhebung dringend begonnen werden.

22. Nutzhanf: "Missbrauch zu Rauschzwecken" streichen

KCanG § 1 (9.) a)

Begründung: Ein "Missbrauch zu Rauschzwecken" ist bei Nutzhanf wegen der notwendigen großen Mengen, des Aufwands und der bereits jetzt hohen Verfügbarkeit von Genusscannabis sehr unwahrscheinlich. Stattdessen führt diese "Rauschklausel" dazu, dass sowohl Landwirte, als auch Gewerbetreibende unnötig von Strafverfolgung bedroht sind. So wurden bereits ganze Nutzhanffelder beschlagnahmt. Auf Alkohol übertragen wäre man nach der Logik beispielsweise auch der Verkauf von Traubensaft (bis 1 % Alkohol), "alkoholfreiem Bier" (bis 0,49 % Alkohol) und Apfelsaft (bis 0,38 % Alkohol) strafbar, schließlich könnte hieraus theoretisch ein Schnaps destilliert werden. Wir lehnen solche lebensfremden Kriminalisierungen ab.

23. Medizinalcannabisanbau: Aufhebung der Mengenbegrenzung, Lizenzvergabe statt Ausschreibungsverfahren und Erleichterung der Anbaubedingungen

MedCanG § 17 (2)

Begründung: Insbesondere in der Anfangszeit des "Cannabis als Medizin" - Gesetzes kam es sehr häufig zu eklatanten Lieferengpässen, wodurch die teils schwerkranken Patientinnen und Patienten zeitweise auf ihre Medikation verzichten oder auf weniger hilfreiche bzw. riskantere Mittel ausweichen mussten, zum Teil vom Schwarzmarkt. Aktuell dürfen in Deutschland insgesamt maximal nur 2.600 kg medizinische Cannabisblüten pro Jahr angebaut werden, obwohl der Bedarf bereits im Jahr 2020 mit 8.700 kg mehr als dreimal so hoch war - Tendenz stark steigend. So wurden 2021 für medizinische und wissenschaftliche Zwecke insgesamt bereits 20.600 kg importiert. Die Limitierung wurde im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens durch die Cannabisagentur des BfArM festgelegt. Diese planwirtschaftliche Begrenzung führt zu einer Unterversorgung des Marktes mit der Folge, dass Medizinalcannabis, das hierzulande einwandfrei angebaut werden kann, teils erst umweltschädlich per Flugzeug um die halbe Weltkugel eingeflogen wird. Sinnvoller ist stattdessen eine Vergabe von Anbaulizenzen an alle, die die Anforderungen hierzu erfüllen. Zur Vermeidung von Schadensersatzforderungen durch die drei bisherigen Ausschreibungsgewinner könnte es sinnvoll sein, den Beginn der hier vorgeschlagenen Anbaulizenzen auf den Zeitpunkt zu legen, an dem die Aufträge für die bisherigen Ausschreibungsgewinner auslaufen. Als Vertragslaufzeit wurden vier Jahre ab Lieferbeginn vereinbart, die Verträge mit den bisherigen Produzenten in Deutschland laufen somit 2025 und 2026 aus. Da Behörden und Wirtschaft eine Vorlaufzeit zur Lizenzvergabe, Anlagenaufbau und Planungssicherheit benötigen, sollte die Entscheidung hierzu baldmöglichst erfolgen.

Aktuell müssen die Medizinalcannabisanbauer in Deutschland übertrieben hohe bunkerähnliche Standards erfüllen. Durch die Streichung von Cannabis aus dem BtmG fallen diese überzogenen Anforderungen weg. Bei den noch zu definierenden Vergabekriterien der Lizenzen sollten ökologische Kriterien berücksichtigt werden.

24. Mit Inkrafttreten des KCanG muss auch die Fahrerlaubnisverordnung novelliert werden!

Artikel 14

Begründung: In der aktuellen Fahrerlaubnisverordnung ist festgelegt, dass regelmäßiger Cannabiskonsum der Fahrtauglichkeit widerspricht. Dies führt dazu, dass regelmäßige Cannabiskonsumenten, wozu auch ehemaliger regelmäßiger Konsum in den letzten 10 Jahren zählt, direkt (ohne MPU) die Fahrerlaubnis verlieren, auch wenn kein Zusammenhang zum Straßenverkehr besteht. Besteht ein Zusammenhang, so reichen sogar zwei Konsumakte in den letzten zwei Jahren für die Anordnung einer MPU. Laut Fahrerlaubnisverordnung sind außerdem Personen, die sowohl Cannabis, als auch Alkohol konsumieren (auch ohne zeitlichen Zusammenhang) grundsätzlich nicht fahrtauglich. Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Cannabislegalisierung machen derartige Regelungen keinen Sinn. Cannabis ist nicht entkriminalisiert, wenn jedem Konsumenten als Ersatzstrafe der Führerscheinentzug droht.

25. Keine Strafbarkeit unvollständiger Angaben beim Arztbesuch

MedCanG § 25 (1) Satz 1

Begründung: Insbesondere schwerkranken Patientinnen und Patienten haben oft eine langjährige und umfassende Krankengeschichte, die eine hohe Menge an Zahlen, Daten und Fakten bedeutet. Es ist - insbesondere für erkrankte Menschen - unzumutbar, dieses Wissen jederzeit vollumfänglich vortragen zu müssen. Im Gesetzentwurf ist jedoch eine Bestrafung mit "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" vorgesehen, wenn eine ärztliche Verschreibung nach unvollständigen Angaben von Patient*innen erfolgte. Das ist ein vollkommen unverhältnismäßiger systemfremder

Sonderstraftatbestand, für den es keine vergleichbare Vorschrift im Arzneimittelrecht gibt. Zudem besteht bereits ein ausreichender Schutz vor der unkontrollierten Abgabe von Medizinalcannabis, da § 25 Abs.1 Nr. 2 MedCanG die Abgabe ohne ärztliche Verschreibung unter Strafe stellt. Gleiches gilt für die bestehende Strafvorschrift aus dem Arzneimittelrecht, wonach ebenso eine Abgabe unter Verstoß gegen die Verschreibungspflicht strafbewehrt ist (§ 96 Nr. 13 Arzneimittelgesetz (AMG)). Ein Erschleichen einer Verschreibung zu Lasten der Krankenversicherung würde zudem als Betrugsstraftat verfolgt werden.

Version 1.1, beschlossen am 26. November 2023.

Kontakt:

Micha Greif, Gesine Wittrich & Claudia Seehafer (Sprecher*innen-Team der LAG)

LAG.Drogenpolitik@gruene-berlin.de

<https://gruene.berlin/ueber-uns/wer-wir-sind/landesarbeitsgemeinschaften/lag-drogenpolitik>